

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Vergabe von Zuschüssen zur Technikförderung und Bauunterhaltung der freien Szene

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	15.05.2018
Finanzausschuss	04.06.2018

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt folgende Kriterien zur Vergabe von Zuschüssen zur Technikförderung und Bauunterhaltung von Gruppen oder Institutionen der freien Szene.

Die Mittel in Höhe von 300.000 € stehen im Teilplan 0416 – Kulturförderung in der Teilplanzelle 15 – Transferaufwendungen zur Verfügung.

- Antragsberechtigt sind Gruppen und Institutionen der freien Szene, die private oder städtische Gebäude sowie den öffentlichen Raum für die kulturelle Arbeit nutzen.
- Weitere Kriterien der Förderung sind hier wie in allen bereits geförderten Sparten die künstlerische Qualität und professionelle Umsetzung.
- Jede Förderung muss nachweislich für mindestens 5 Jahre für den Verwendungszweck der kulturellen Nutzung gesichert sein. Längere Bindungsfristen können abhängig von Höhe und Art der Maßnahme vereinbart werden.
- Die Maßnahmen werden bis zu maximal 80% und einer maximalen Förderhöhe von 100.000 Euro bezuschusst.

Anträge können für eine Bewilligung bis zum 30.09. innerhalb des Zuschussjahres eingereicht werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und ggf. bewilligt.

Zum Ende des Jahres informiert die Verwaltung den Ausschuss Kunst und Kultur über die bewilligten Maßnahmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>300.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2018 sowie mittelfristiger Finanzplanung bis 2021 wurden in dem Teilplan 0416 – Kulturförderung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen in Höhe von jährlich 300.000 Euro für „Bau- und Infrastrukturbeihilfen für die freie Szene“ dauerhaft zur Verfügung gestellt. Der Haushalts- und Sperrvermerk konkretisiert die Zusetzungen mit dem Hinweis: „Reparaturen und Technik in den Einrichtungen der freien Szene; Freigabe durch Fach- und Finanzausschuss und Fortschreibung in der mittelfristigen Finanzplanung“.

Die Zusetzungen sind ein weiterer wesentlicher Baustein zur Stärkung der Strukturen der freien Szene. In den vergangenen Jahren haben sich die Anfragen der freien Szene zur Förderung technischer Ausstattung und baulicher Maßnahmen verstärkt. Hintergrund sind die verschärften gesetzlichen Vorgaben zum Brandschutz, die bei wiederkehrenden Prüfungen oder bei Neueinrichtungen die Genehmigung als Versammlungsstätte gefährden können, sowie der vermehrte Bedarf nach Barrierefreiheit auch in freien Kultureinrichtungen.

Aus den Anfragen und Erfahrungen der letzten Jahre sollen mit den Zusetzungen folgende Maßnahmen gefördert werden.

1. Bauliche Maßnahmen zur Neueinrichtung bzw. Sicherstellung der Genehmigung als Versammlungsstätte am bzw. in das Gebäude (z.B. Brandschutz, Lüftung, Sanitäreinrichtungen). Sofern städtische Gebäude für kulturelle Nutzungen vermietet sind, ist zunächst zu prüfen, inwieweit aus dem Vertragsverhältnis eine Verpflichtung des Vermieters für die notwendigen baulichen Maßnahmen besteht.
2. Bauliche Maßnahmen bzw. mobile Einbauten zur nutzungsspezifischen kulturellen Nutzung (z.B. mobile Tribüneneinbauten)
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit aufgrund der kulturellen Nutzung

4. Mobile Technikausstattung bzw. nutzungsspezifische Technikeinbauten

Als Voraussetzung werden folgende Kriterien definiert:

1. Maximale Zuschusshöhe bis zu 80%
2. Maximale Förderhöhe bis zu 100.000 Euro
3. Es erfolgt keine Eigentumsübertragung an die Stadt Köln. Rückforderungen werden ausschließlich an den Zuschussempfänger gestellt, sofern die festgelegte Bindungsfrist nicht eingehalten wird.
4. Bei Privateigentum ist die Genehmigung des Eigentümers für den Einbau bzw. die Veränderung am Gebäude notwendig.
5. Es muss durch Mietvertrag oder anderweitige verbindliche Erklärung nachgewiesen werden, dass die mit der Förderung verbundenen Maßnahmen und Anschaffungen mindestens fünf Jahre für den nutzungsspezifischen kulturellen Zweck eingesetzt werden. Sofern längere Bindungsfristen vereinbart werden, sind diese von dem Eigentümer zu bestätigen.

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit der Angelegenheit wird damit begründet, dass es bereits vermehrt Anfragen zur Vergabe der Zuschüsse zur Technikförderung und Bauunterhaltung der freien Szene gibt und die möglichen Zuschussempfänger die aufwändigen Baumaßnahmen planen müssen. Die Beschlussfassung des Rates in seiner Sitzung am 07.06.2018 ist daher für den zeitnahen Beginn des Zuschussverfahrens erforderlich.